

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Reglement über die Hundehaltung

vom 24. September 2015

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden.

§ 2 Überwachung

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 3 Leinenzwang

- ¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, in Naturschutzgebieten sowie im Bereich von öffentlichen Anlagen wie Schulen, Spiel- und Sportplätzen an der Leine zu führen.
- ² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.
- ³ Der Stadtrat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind.

§ 4 Zutrittsverbote

Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Gebühren

¹ Für das Halten von Hunden werden Gebühren erhoben, die vom Stadtrat festgelegt werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. für den 1. Hund

CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr

b. für jeden weiteren Hund

CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr

C.

d. Gebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, Mikrochipnummern nach Aufwand

CHF 75.00/Stunde

- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- ³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Gebühr bis Ende Jahr anteilmässig geschuldet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Stadtrat kann die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

¹ § 5 lit. c von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nicht genehmigt

§ 6 Kostenersatz

Bei ausserordentlichem Aufwand, wie bspw. dem Einfangen entlaufener Hunde, kann Kostenersatz verlangt werden. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeireglements.

§ 7 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Strafbar ist auch der fahrlässige Verstoss gegen dieses Reglement.

§ 8 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 10. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat mit Beschluss 279 vom 31. August 2015 beschlossen

Laufen, 12. Oktober 2015

Stadtrat Laufen

Präsident:

Alexander Imhor

Stadtverwalter:

Valtor Ziltopor

Von der Gemeindeversammlung vom 24. September 2015 beschlossen.

Laufen, 13. Oktober 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:

Stadtverwalter:

Daniel Scholer

Valter Ziltener

